

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung gemäß der Entschlieung des Deutschen Bundestages vom 16. Dezember 1982

Gliederung

Der Berichtsauftrag des Deutschen Bundestages	Seite
Teil I: Möglichkeiten einer bundeseinheitlichen Regelung der Ausbildungsförderung für Schüler	2
1. Ausgangssituation	2
2. Bundeseinheitliche Schülerförderung	3
2.1 Durch Bundesgesetz	3
2.1.1 Initiative der Bundesregierung	3
2.1.2 Andere Initiativen	3
2.2 Durch Ländergesetze	3
2.3 Verhandlungen zwischen Bund und Ländern	4
3. Die Regelungen der Länder	4
4. Einzelheiten der Länderregelungen	4
4.1 Förderungsfähiger Personenkreis	4
4.2 Persönliche Voraussetzungen	5
4.2.1 Bedürftigkeit	5
4.2.2 Leistungsanforderung	5
4.2.3 Sonstige Voraussetzungen	6
4.3 Höhe des Bedarfssatzes	6
4.4 Antragsberechtigung, Rechtsanspruch	6
4.5 Vergabeverfahren	7
5. Schlußfolgerung	7

	Seite
Teil II: Darlehensförderung für Studenten und Studienkosten	7
1. Einführung	7
2. Entwicklung der Darlehensförderung im BAföG	7
2.1 Grunddarlehen seit 1974	7
2.2 Änderungen durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983	8
2.3 Gesamtaufwendungen und Darlehensanteil	8
3. Individuelle Belastung durch das Darlehen	9
4. Individuelle Ausbildungsförderung und institutionelle Hochschulfinanzierung	9
4.1 Darlehen als individuelle Ausbildungsförderung	9
4.2 Studiengebühren als Teil der Hochschulfinanzierung	9
5. Schlußfolgerung	10
Teil III: Verbesserung der Ausbildungsförderung im Rahmen eines Gesamtkonzepts für den Familienlastenausgleich	10

Der Deutsche Bundestag hat am 16. Dezember 1982 das Gesetz zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts — Haushaltsbegleitgesetz 1983 — (BGBl. I S. 1857) verabschiedet. Dabei hat er der Bundesregierung aufgegeben,

- bei den Verhandlungen mit den Ländern darauf hinzuwirken, daß Familien mit nicht ausreichendem Einkommen bundeseinheitlich die notwendige Förderung erhalten, damit ihre Kinder den ihrer Begabung entsprechenden Schulabschluß erreichen können. Über die Ergebnisse dieser Verhandlungen soll die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag berichten;¹⁾
- dem Deutschen Bundestag einen Bericht darüber vorzulegen, auf welche Weise die Ausbildungsförderung im Rahmen ihres Gesamtkonzepts für den Familienlastenausgleich verbessert werden kann. Im Rahmen dieser Überprüfung sollen verschiedene Modelle dargelegt werden, nach denen die Ausbildungsförderung bei gleichzeitigen Einsparungen in anderen Berei-

chen des Gesamtfamilienlastenausgleichs verbessert wird;²⁾

- dem Deutschen Bundestag einen Bericht darüber vorzulegen, wie bei der Ausbildungsförderung für Studenten eine einseitige Belastung der Studenten aus Familien mit geringerem Einkommen durch Voll Darlehen verhindert werden kann. Deshalb sollen Modelle geprüft werden, nach denen eine gerechte Belastung mit Studienkosten bei allen, die die Hochschuleinrichtungen besuchen, erreicht wird, d. h. auch bei denjenigen, die zwar nicht Förderungsleistungen zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts erhalten, denen aber die hohen institutionellen Aufwendungen für die Hochschule zugute kommen. Dabei soll die Bundesregierung auch die anderen Anregungen prüfen, die in der Anhörung des Bundestagsausschusses für Bildung und Wissenschaft am 22. November 1982 gemacht worden sind.³⁾

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag hierzu den nachstehenden Bericht vor.

¹⁾ Teil I des Berichts

²⁾ Teil III des Berichts

³⁾ Teil II des Berichts

I. Möglichkeiten, eine bundeseinheitliche Regelung der Ausbildungsförderung für Schüler zu schaffen

1. Ausgangssituation

Durch Artikel 16 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 wurde das Bundesausbildungsförderungsrecht geändert; es wurde u. a. die Ausbildungsförderung für Schüler eingeschränkt. Vom Beginn des Schuljah-

res 1983/84 an erhalten nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz — BAföG — (i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983, BGBl. I S. 645) Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden

Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10, von Berufsaufbauschulen, Fachoberschulen sowie Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, nur Ausbildungsförderung, wenn sie nicht bei den Eltern wohnen und von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichen können. Darüber hinaus werden die Schüler von Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs sowie die Schüler von Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, im wesentlichen unverändert Förderungsleistungen erhalten, § 68 Abs. 2 BAföG.

Zeitlich begrenzt werden im Rahmen einer Härte- regelung ferner solche Schüler gefördert, die von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte erreichen können, wenn sie sich bereits vor dem 1. August 1983 in einem förderungsfähigen Teil des Ausbildungsab- schnittes befunden haben, § 68 Abs. 2 a BAföG.

Eine Ausbildungsförderung für den Kreis der Schü- ler, der ab 1. August 1983 keine Leistungen mehr nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz er- halten kann, ist künftig bundeseinheitlich nur dann möglich, wenn für diese Gruppe eine neue Regelung geschaffen wird. Eine solche bundeseinheitliche Re- gelung könnte durch ein Bundesgesetz (vgl. unten unter 2.1) oder durch übereinstimmende Länderre- gelungen (vgl. unten unter 2.2) geschaffen werden.

2. Bundeseinheitliche Schülerförderung

2.1 Durch Bundesgesetz

2.1.1

Die Regelung der Schülerausbildungsförderung un- terfällt der konkurrierenden Bundesgesetzgebungs- kompetenz aus Artikel 74 Nr. 13 GG („Regelung der Ausbildungsbeihilfen“).

Der Bundesgesetzgeber ist indes nicht verpflichtet, von der ihm durch Artikel 74 GG den Ländern ge- genüber eingeräumten Kompetenz Gebrauch zu machen. Der Kompetenzkatalog des Artikels 74 GG und die in Artikel 72 Abs. 2 GG normierte weitere kompetenzrechtliche Voraussetzung, nach der ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung vor- liegen muß, betreffen allein die Abgrenzung der Ge- setzgebungskompetenzen zwischen Bund und Län- dern.

Eine Pflicht des Bundes zur Wahrnehmung seiner Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Nr. 13 GG kann auch nicht aus dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes (Artikel 20 Abs. 1 GG) hergeleitet werden. Es ist zwar grundsätzlich Sache des Bun- desgesetzgebers, dieses Verfassungsprinzip auszu- gestalten. Die Pflicht des Gesetzgebers zur Konkre- tisierung steht indessen unter dem „Vorbehalt des Möglichen im Sinne dessen, was der einzelne ver- nünftigerweise von der Gesellschaft beanspruchen kann“ (BVerfGE 33, 303, 333). Das Sozialstaatsprin-

zip enthält zudem keine Verpflichtung zur allgemei- nen Besitzstandswahrung sozialer Rechte (BSGE 15, 76). Somit ist der Bund nicht verpflichtet, die im Bundesausbildungsförderungsgesetz seit dem Jahre 1969 enthaltenen Leistungen auf Dauer auch dann in vollem Umfange aufrecht zu erhalten, wenn ein Teil dieser Leistungen nicht mehr finanzierbar ist.

2.1.2

Die Bundesregierung hat im Dezember 1982 bei der Verabschiedung des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 mit seinen Einschränkungen die Notwendigkeit deutlich gemacht, ihre Mittel im Schulbereich auf die notwendigerweise durch Ausbildungskosten be- sondern hoch belasteten Familien zu konzentrieren, die individuelle Ausbildungsförderung im übrigen als Aufgabe der Länder anzusehen. Daran hält sie fest. Die knapper werdenden finanziellen Mittel des Staates müssen gezielter eingesetzt werden als bis- her. Dazu sind in erster Linie die Länder in der Lage. Sie setzen in unterschiedlichem Maße bereits Mittel für Schülertransportkosten und Beihilfen für Lernmittel ein und können die darüber hinausge- henden konkreten Bedürfnisse einer individuellen Ausbildungsförderung im jeweiligen Lande besser beurteilen. Darum hat es der Bundeskanzler in sei- ner Regierungserklärung vom 4. Mai 1983 begrüßt, „daß die Länder begabte Schüler verstärkt fördern wollen“ (Protokoll des Deutschen Bundestages über die Sitzung vom 4. Mai 1983, S. 63 D). Nach dieser Grundsatzentscheidung sieht es die Bundesregie- rung auch nicht als ihre Aufgabe an, eine bundesge- setzliche Regelung vorzuschlagen, für die finanziell allein die Länder einzustehen hätten.

Auch der Bundesrat hat eine dementsprechende In- itiative nicht ergriffen. Die dort eingebrachten An- träge des Landes Hessen (BR-Drucksache 240/83), die auf Wiederherstellung der Schülerförderung in dem Umfang vor Inkrafttreten des Haushaltsbe- gleitgesetzes 1983 abzielten, und des Landes Nord- rhein-Westfalen (BR-Drucksache 329/83), die eine Förderung zu Hause wohnender Schüler mit dem Bedarfssatz von 275 DM bei — entsprechend der Härteregelung nach dem BAföG — verminderten Freibeträgen vorsahen (§ 25 b BAföG), legten die unveränderte Beteiligung des Bundes in Höhe von 65 v. H. der Aufwendungen fest; sie haben im übli- chen im Bundesrat keine Mehrheit gefunden.

2.2 Durch Ländergesetze

Nach Artikel 72 Abs. 1 GG haben im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung — hier Artikel 74 Nr. 13 („Regelung der Ausbildungsbeihilfen“) — die Länder die Gesetzgebungskompetenz, solange und soweit der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht. Nimmt daher der Bund seine Ausbildungsförderung für die Gruppe von Schülern zurück, die ab 1. August 1983 keine Förde- rung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz mehr erhält, und schließt er die Gesetzge- bungskompetenz der Länder nicht durch ausdrück-

liche und eindeutige Regelung aus (vgl. BVerfGE 49, 343, 359), so lebt die Ländergesetzgebungskompetenz für diesen Regelungsbereich wieder auf.

Im Rahmen ihrer hiernach bestehenden Gesetzgebungskompetenz könnten die Länder — in Form inhaltlich übereinstimmender Regelungen — eine bundeseinheitliche Schülerförderung herbeiführen. Hierzu sind sie jedoch von Verfassungen wegen selbst dort nicht verpflichtet, wo es um die Regelung identischer Sachverhalte geht. Die Landesgesetzgeber sind im Rahmen der bundesstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes nur gehalten, den Gleichheitssatz im jeweiligen Geltungsbereich ihrer Gesetze zu wahren. Es bestehen deshalb auch selbst gegen solche landesrechtlichen Regelungen keine durchgreifenden Bedenken, die die Schüler des betreffenden Landes besser stellen als solche aus benachbarten Ländern, sogenannte Landeskinder-Klauseln (vgl. BVerfGE 33, 303, 352).

2.3

Mit den obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung wurden am 19. April und 30. Juni 1983 die oben unter 2.1 und 2.2 aufgeführten Möglichkeiten erörtert, zu einer bundeseinheitlichen Schülerförderung aufgrund eines Bundesgesetzes oder übereinstimmender Länderregelungen zu gelangen. Darüber hinaus war für Verhandlungen im eigentlichen Sinne nach den Grundsatzentscheidungen des Bundes und den Reaktionen der Länder hierauf kein Raum. Die meisten Länder haben entweder bereits eigene Regelungen zur Schülerförderung erlassen oder bereiten sie vor; wenige Länder verhalten sich nach wie vor abwartend.

Inwieweit durch die bereits erlassenen oder in Vorbereitung befindlichen Länderregelungen eine Bundeseinheitlichkeit der Schülerförderung erreicht wird, wird aus dem nachfolgenden Bericht über die Regelungen und Planungen der Länder deutlich.

3. Die Regelungen der Länder

Regelungen zur Schülerförderung haben bereits die Länder Bayern⁴⁾, Berlin⁵⁾, Hamburg⁶⁾, Niedersachsen⁷⁾, Rheinland-Pfalz⁸⁾ und Schleswig-Holstein⁹⁾ erlassen.

⁴⁾ Richtlinien über die Schülerbegabtenförderung in Bayern, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. Juli 1983, BayStAnz. Nr. 28/1983 vom 15. Juli 1983

⁵⁾ Gesetz über die individuelle Förderung der Ausbildung von Schülern im Land Berlin (Landesausbildungsförderungsgesetz Berlin — LAföGBln), vom 26. Oktober 1983, GVBl. Berlin 1983, S. 1356

⁶⁾ Gesetz über Ausbildungsbeihilfen für Schüler vom 13. September 1983, Hamburgisches GVBl. 1983, S. 211

⁷⁾ Niedersächsisches Ausbildungsförderungsgesetz (NAföG) vom 16. Juni 1983, Nieders. GVBl. Nr. 22/1983, ausgegeben am 21. Juni 1983

⁸⁾ Schülerbegabtenförderung Rheinland-Pfalz, Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 1. August 1983, Amtsbl. KM 1983, S. 387 ff.

⁹⁾ Gesetz über Erziehungsbeihilfen des Landes Schleswig-Holstein (SHEBeihG) vom 22. September 1983, GVBl. Schleswig-Holstein 1983, S. 410

In Baden-Württemberg ist beabsichtigt, vom Schuljahr 1983/84 an begabte und zugleich finanziell bedürftige Schüler zu fördern¹⁰⁾. Die Förderung soll sich nach den zu erlassenden Richtlinien auf die besten 15 v. H. der Schüler eines Jahrgangs erstrecken.

In Hessen hat die Landesregierung im Juni 1983 den Entwurf für ein hessisches Ausbildungsförderungsgesetz beschlossen, der Grundsätze für eine landeseigene Förderung festlegt¹¹⁾. Dieser Rahmen soll nach Verabschiedung des Gesetzes durch Verwaltungsvorschriften ausgestaltet werden.

Das Saarland hat für das Schuljahr 1983/84 zunächst eine vorläufige Regelung getroffen, die Leistungsprämien an besonders begabte Schüler unabhängig vom Elterneinkommen vorsieht¹²⁾.

Nordrhein-Westfalen beabsichtigt derzeit nicht, eine landeseigene Regelung zur Schülerförderung zu schaffen. Das Land hat vielmehr eine andere Lösung gesucht: Es hat im Bundesrat beantragt, das Bundesausbildungsförderungsgesetz so zu ändern, daß eine an die Härteregelung des BAföG angelehnte Schülerförderung bundesgesetzlich auf Dauer eingerichtet wird (BR-Drucksache 329/83, vgl. oben zu 2.1.2). Der Antrag wurde jedoch vom Plenum des Bundesrates am 7. Oktober 1983 (BR-Drucksache 329/83) abgelehnt.

Auch Bremen, das sich den Bundesratsinitiativen Hessens und Nordrhein-Westfalens angeschlossen hatte (vgl. oben zu 2.1.2), hat eine landeseigene Regelung zur Schülerförderung bislang nicht entwickelt. Nach Mitteilung des zuständigen Senators wird in Bremen nunmehr die Einführung einer Schülerförderung vor allem unter sozialen Gesichtspunkten erörtert¹³⁾.

Alle Länder erbringen finanzielle Leistungen für Lernmittel und Schüler-Transport, sei es, daß diese in Form von Sachleistungen vollständig oder in Form von Beihilfen ganz oder teilweise zur Verfügung gestellt werden. Ab 1. August 1983 werden in diese Leistungen in der Regel auch diejenigen Schüler einbezogen, die keine Förderung mehr nach dem BAföG erhalten. (Über die landesrechtlichen Bestimmungen zur Lernmittel- und Fahrtkostenbefreiung, die sehr unterschiedlich sind, wird an dieser Stelle nicht berichtet, weil der Zusammenhang mit dem Berichtsauftrag des Deutschen Bundestages allenfalls mittelbar ist.)

4. Einzelheiten der Länderregelungen

4.1 Förderungsfähiger Personenkreis

Grundsätzlich wird auf den Personenkreis abgestellt, der ab 1. August 1983 infolge der Änderun-

¹⁰⁾ Pressemitteilung des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg Nr. 109 vom 26. September 1983

¹¹⁾ Pressemitteilung des Hessischen Kultusministers vom 16. Juni 1983, Nr. 59/83

¹²⁾ Pressemitteilung des Ministers für Kultus, Bildung und Sport, Saarbrücken, vom 15. Juli 1983

¹³⁾ Schreiben des Senators für Bildung der Freien Hansestadt Bremen vom 12. Oktober 1983, Az. 120-12-81/1

gen durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz nicht mehr gefördert werden kann.

Er umfaßt im einzelnen Schüler

- der Klassen 11 bis 13 der gymnasialen Oberstufe,
- von Fachoberschulen, von beruflichen Gymnasien (so in Rheinland-Pfalz),
- von Berufsfachschulen (in Hamburg, Schleswig-Holstein ab Klasse 11), nicht von Wirtschaftsfachschulen (so in Bayern),
- von Berufsaufbauschulen, von Bildungsgängen, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz den Berufsaufbauschulen gleichgestellt sind (so Berlin),
- von Fachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt.

Nach dem Beschluß der Hessischen Landesregierung ist eine Förderung generell ab Klasse 10 vorgesehen. In Niedersachsen werden Schüler des Berufsvorbereitungsjahres oder des Berufsgrundbildungsjahres gefördert, deren Förderung nach dem BAföG bereits mit dem Auslaufen des 5. BAföG-ÄndG am 31. Juli 1983 zu Ende gegangen ist.

Gefördert wird in den vorgenannten Ländern — in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (§ 2 Abs. 1 und 2 BAföG) — der Besuch öffentlicher Schulen, genehmigter Ersatzschulen sowie (ausgenommen Hessen und Rheinland-Pfalz) der Besuch von Ergänzungsschulen; dieser allerdings nur, wenn er von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannt worden ist. Das ist in den Regelungen für Bayern (Tz. 2.3), Hamburg (§ 2 Abs. 2), Rheinland-Pfalz (Tz. 1.2) und dem Entwurf von Hessen (§ 1) ausdrücklich bestimmt; für das Landesausbildungsförderungsgesetz Berlin, das Niedersächsische Ausbildungsförderungsgesetz und das Gesetz über Erziehungsbeihilfen des Landes Schleswig-Holstein folgt das aus der ergänzenden Verweisung auf das Bundesausbildungsförderungsgesetz.

Damit ist der förderungsfähige Personenkreis in den Ländern nahezu identisch. Ausnahmen bestehen lediglich in der Förderung des 10. berufsbildenden Jahres in Niedersachsen, der in Aussicht genommenen generellen Förderung ab Klasse 10 in Hessen und insoweit, als die landesrechtlichen Regelungen in Bayern und Rheinland-Pfalz im Gegensatz zum BAföG keine Förderung des Praktikums kennen.

4.2 Persönliche Voraussetzungen

4.2.1 Bedürftigkeit

Die bisher erlassenen bzw. in Vorbereitung befindlichen und bekanntgewordenen landesrechtlichen Regelungen setzen wirtschaftliche Bedürftigkeit für die Gewährung von Schülerförderung voraus; allerdings wird diese unterschiedlich ermittelt:

- Nach den förderungsrechtlichen Regelungen in Bayern, Berlin, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein wird die soziale Bedürftigkeit in enger Anlehnung an das Bundesausbildungsförderungsgesetz ermittelt. Das Einkommen und das Vermögen des Schülers, seines Ehegatten und seiner Eltern sind auf den Bedarf anzurechnen. Dabei gelten für die Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten des Schülers grundsätzlich die verminderten Freibeträge wie bei der Härteregelung nach dem BAföG (§ 25 b BAföG, Freibetrag vom Einkommen des Elternpaares 1 100 DM). Eine Ausnahme gilt in Niedersachsen bei der Förderung von Berufsaufbauschülern und Fachoberschülern, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, und generell für Bayern. Hier sind die üblichen Freibeträge nach dem BAföG anzuwenden (§ 25 und § 25 a BAföG, Freibetrag vom Elterneinkommen 1 450 DM).
- In Rheinland-Pfalz wird die Bedürftigkeit in einem pauschalierenden Verfahren ermittelt, das darauf abgestellt ist, daß über die Vergabe der Begabtenförderung allein die Schulen entscheiden. Maßstab für die Bedürftigkeit ist das Bruttojahreseinkommen des Schülers und seiner Eltern. Dieses darf im Jahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums 28 000 DM, bei einem alleinstehenden Elternteil 19 000 DM, zuzüglich 4 000 DM für jedes Kind der Eltern des Schülers, für das sie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhalten, nicht überstiegen haben (Tz. 2.3).
- In Baden-Württemberg ist beabsichtigt, die Bedürftigkeit in einem ähnlich pauschalierenden Verfahren zu ermitteln: Das Einkommen darf nicht mehr als 1 800 DM netto im Monat betragen. Diese Einkommensgrenze erhöht sich ab dem 2. Kind jeweils um 300 DM.

4.2.2 Schulische Leistungen

- Nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausbildungsförderungsgesetzes wird Ausbildungsförderung gewährt, solange die Leistungen des Schülers erwarten lassen, daß er das angestrebte Ausbildungsziel erreicht. Dies wird in der Regel angenommen, solange der Schüler die Ausbildungsstätte besucht oder an dem Praktikum teilnimmt. Diese Regelung entspricht der in § 9 BAföG normierten Anforderung. Auch die Gesetze in Berlin, Hamburg, Schleswig-Holstein und der Entwurf in Hessen gehen von der vorgenannten Leistungsanforderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes aus. Das ergibt sich — soweit nicht ausdrückliche landesrechtliche Bestimmungen vorhanden sind — aus der insoweit geltenden Verweisung auf das Bundesausbildungsförderungsgesetz.
- Sowohl nach den Regelungen in Bayern und Rheinland-Pfalz sowie nach der Planung in Baden-Württemberg wird Begabtenförderung nur Schülern gewährt, die herausgehobene schulische Leistungen erbringen.
- Die Richtlinien in Bayern fordern, daß die Schüler überdurchschnittlich begabt sind

und sich durch Leistung würdig erweisen (Tz. 1). Die Begabungsvoraussetzungen erfüllt, wer zu den jeweils 20 v. H. Besten der Jahrgangsstufe der jeweiligen Schule gehört, deren Ausbildung förderungsfähig ist (wegen der Einzelheiten vgl. Tz. 5.1.1 und 5.1.2 der Richtlinien).

- In Rheinland-Pfalz setzt die Gewährung von Begabtenförderung voraus, daß ein Schüler „durch hervorragende Leistungen eine Förderung rechtfertigt und sich nach seiner Gesamtpersönlichkeit ihrer würdig erweist“ (Tz. 2.2). Darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Schulleiter nach Anhörung der Klassenleiter bzw. Stammkursleiter derjenigen Schüler, für die Schülerbegabtenförderung beantragt ist, sowie des Schulleitersprechers (Tz. 5.1). Mit der Entscheidung wird zugleich über den Förderungsantrag selbst entschieden; dies ist in Rheinland-Pfalz den Schulen im Rahmen einer vorgegebenen Quote übertragen (Tz. 5.1, 3.3).

- In Baden-Württemberg sollen die besten 15 v. H. der Schüler eines Jahrganges Förderung erhalten.

Die Anforderungen an die schulischen Leistungen sind demnach in Bayern, Rheinland-Pfalz und nach den Planungen für Baden-Württemberg höher als in den übrigen Ländern, deren Bestimmungen bzw. Entwürfe bisher bekannt geworden sind.

4.2.3 Sonstige Voraussetzungen

- In Bayern, Berlin und Rheinland-Pfalz wird Förderung nur gewährt, wenn die Ausbildungsstätte im jeweiligen Lande liegt (Tz. 2.3 der Richtlinien, § 1 Abs. 4 des Landesausbildungsförderungsgesetzes Berlin, Tz. 1.2 VwV Rheinland-Pfalz).
- Die Mehrzahl der Regelungen enthält eine sog. Landeskinderklausel: In Berlin (§ 1 LAföGBln), Niedersachsen (§ 3 Abs. 1 NAFöG) und Rheinland-Pfalz (Tz. 2.1 VwV) ist es erforderlich, daß der Schüler seinen Wohnsitz im Lande hat. In Berlin und Rheinland-Pfalz gilt dies auch für den Wohnsitz der Eltern bzw. eines Elternteiles. Für Bayern ist es erforderlich, daß der Schüler selbst oder — bei minderjährigen Schülern — ein Personensorgeberechtigter seinen Wohnsitz in Bayern hat (Tz. 3.1.5 der Richtlinien). Für Schleswig-Holstein wird ausdrücklich nur gefordert, daß sich der Wohnsitz der Eltern in Schleswig-Holstein befindet (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SHEBeihG).

Nach § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausbildungsförderungsgesetzes muß der Wohnsitz des Schülers bereits ein Jahr vor Beginn des förderungsfähigen Ausbildungsabschnittes in Niedersachsen begründet gewesen sein, es sei denn, daß ein Personensorgeberechtigter oder ein vor Eintritt der Volljährigkeit Personensorgeberechtigter seinen ständigen Wohnsitz in Niedersachsen hat.

Nach dem Hamburger Gesetz über Ausbildungsbeihilfen für Schüler muß bei minderjährigen Schülern mindestens ein Personensorgeberechtigter, bei volljährigen Schülern der Schüler selbst seine Hauptwohnung in Hamburg haben (§ 3 Abs. 1).

- In Berlin erhalten Ausbildungsförderung Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG, Ausländer aus anderen EG-Staaten und solche Ausländer, die die unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzen (§ 1 Abs. 3 LAföGBln). In Schleswig-Holstein (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 SHEBeihG) kann Erziehungsbeihilfe gewährt werden für Schüler, die zu den in § 8 Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten Personen gehören; der in Tz. 3 der Bayerischen Richtlinien beschriebene Personenkreis entspricht im Ergebnis der Aufzählung in § 8 Abs. 1 BAföG. In § 3 Abs. 2 des Hamburgischen Gesetzes wird dagegen ausdrücklich § 8 BAföG in vollem Umfange für anwendbar erklärt. Nach dem Niedersächsischen Ausbildungsförderungsgesetz dürfte — infolge des generellen Verweises auf das BAföG — ebenfalls der gesamte in § 8 BAföG genannte Personenkreis antragsberechtigt sein. Die Verwaltungsvorschrift des Landes Rheinland-Pfalz enthält keinerlei Bestimmungen zur Frage der Staatsangehörigkeit.

4.3 Höhe des Bedarfssatzes

Die Bedarfssätze orientieren sich überwiegend an der Härteregelung nach dem BAföG, die einen Bedarfssatz von 200 DM vorsieht (§ 12a BAföG). Ihre Höhe in den einzelnen Ländern ergibt die nachstehende Übersicht:

BW	BY	BE	NI	HH	HE	RP	SH
100	200	200	150 (Ausnahme: 345)	120 (Kl. 11) 180 (Kl. 12) 200 (Kl. 13)	—	125	150

4.4 Antragsberechtigung, Rechtsanspruch

Nach den Richtlinien für Bayern und den Gesetzen für Berlin und Hamburg ist — mangels ausdrücklicher Regelung und infolge des allgemeinen Verweises auf die BAföG-Bestimmungen — der Schüler antrags- und anspruchsberechtigt. In Schleswig-Holstein liegt das Recht zur Antragstellung und zum Bezug von Förderungsleistungen grundsätzlich bei den Eltern (§ 4 Abs. 3 SHEBeihG).

In Niedersachsen sind die Eltern antrags- und anspruchsberechtigt, wenn der Schüler noch minderjährig ist. Volljährige Schüler können selbst den Antrag stellen und Auszahlung an sich verlangen (§ 4 Abs. 3 NAFöG). In gleicher Weise ist das Antragsrecht in der Verwaltungsvorschrift Rheinland-Pfalz geregelt (Tz. 4.1 Satz 2).

In diesem Lande jedoch — im Gegensatz zu anderen Ländern — kein Rechtsanspruch auf Schülerförderung (Tz. 1.3 VwV Rheinland-Pfalz); desgleichen nicht nach § 1 des hessischen Gesetzentwur-

fes. Auch die Richtlinien für Baden-Württemberg werden voraussichtlich keinen Rechtsanspruch vorsehen.

4.5 Vergabeverfahren

Die Vergabe erfolgt in Bayern, Berlin, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein durch die im Bundesausbildungsförderungsgesetz vorgesehenen Ämter für Ausbildungsförderung und richtet sich — abgesehen von den zusätzlichen Anforderungen in Bayern — nach dem im BAföG vorgesehenen Verfahren. Deshalb werden in den Regelungen dieser Länder die Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, der dazu ergangenen Verordnungen sowie des Ersten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung für ergänzend anwendbar erklärt.

In Bayern sehen die Richtlinien außerdem vor, daß die Schule die begabungsmäßigen Voraussetzungen feststellt und darüber eine Bescheinigung erteilt (Tz. 6.1.1). Diese Bescheinigung ist zusammen mit dem Antrag auf Begabtenförderung dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung nach dem BAföG einzureichen. Die Richtlinien bestimmen weiter, daß die Ämter für Ausbildungsförderung über die Anträge nach Maßgabe der im Haushalt bereitgestellten Mittel entscheiden (Tz. 6.2). Nach § 1 des hessischen Gesetzentwurfs wird die Entscheidung allein nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel getroffen.

In Rheinland-Pfalz — und so voraussichtlich auch in Baden-Württemberg — ist der Antrag an die Schule zu richten. In Rheinland-Pfalz teilt der Schulleiter, der über den Antrag entscheidet, die Vergabeentscheidung dem Antragsteller schriftlich

mit (Tz. 5.2). In Baden-Württemberg ist vorgesehen, die Anträge von den Schulen an das Landesamt für Ausbildungsförderung weiterzuleiten, das den Bescheid nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in der Rangfolge der Bedürftigkeit erteilt.

5. Schlußfolgerung

Die Länder haben sich auf die Entscheidung des Bundes, die Schülerförderung einzuschränken, weitgehend im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten eingestellt: Bayern, Berlin, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein haben bereits eigene Regelungen zur Schülerförderung geschaffen; in Baden-Württemberg wird eine solche Regelung vorbereitet. Von Bremen, Hessen und Nordrhein-Westfalen sind konkretere Regelungsabsichten noch nicht bekannt.

Die bisher erlassenen bzw. bekanntgewordenen Regelungen stimmen in mancher Hinsicht weitergehend überein, als dies zunächst erkennbar ist: im Kreis der Förderungsberechtigten, in den wirtschaftlichen Leistungsvoraussetzungen, der Leistungshöhe und der Anbindung an die Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und des Sozialgesetzbuches.

Dort, wo es Unterschiede gibt, haben diese ihren Grund zu einem nicht unwesentlichen Teil in dem unterschiedlichen Schulsystem (oder in organisatorischen Umständen). Ein wichtiger Unterschied liegt in den schulischen Leistungsanforderungen von Bayern, Rheinland-Pfalz sowie voraussichtlich von Baden-Württemberg einerseits und den Regelungen für Berlin, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein andererseits.

II. Darlehensförderung für Studenten und Studienkosten

1. Einführung

Diesem Teil des Berichtsauftrags des Deutschen Bundestages liegt die Überlegung zugrunde, daß für die durch die Umstellung auf Vollkredit nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bei geförderten Studenten entstehende individuelle Belastung bei Nichtgeforderten durch Einführung von Studiengebühren ein Ausgleich geschaffen werden sollte.

Ein solches Vorgehen setzt voraus, daß durch die Darlehensförderung nach dem BAföG tatsächlich eine „einseitige Belastung“ der Studenten aus Familien mit geringem Einkommen entsteht und Studiengebühren für den Kreis der Nichtgeforderten ein geeignetes Mittel für eine gerechtere Lastenverteilung darstellen können.

Die Bundesregierung wird im folgenden ihre Auffassung hierzu erläutern.

Weitere Modelle einer ausgleichenden Belastung der nicht zu Rückzahlungen verpflichteten Hochschulabsolventen sind — auch nach der Anhörung durch den Bundestagsausschuß für Bildung und Wissenschaft am 22. November 1982 — nicht erkennbar geworden.

2. Entwicklung der Darlehensförderung im BAföG

2.1 Grundkredit seit 1974

Das 1971 verabschiedete Bundesausbildungsförderungsgesetz sah zunächst nur in wenigen Ausnahmefällen Darlehen vor. Die Förderung für Studenten wurde in der Regel voll als Zuschuß geleistet.

Bereits mit dem Zweiten Änderungsgesetz zum BAföG vom 31. Juli 1974 wurde jedoch die Einfüh-

rung eines Grunddarlehens für alle Geförderten beschlossen. Dieses betrug für bei den Eltern wohnende Geförderte monatlich 70 DM, für auswärts Wohnende 80 DM. Zuschuß wurde seit dem Wintersemester 1974/75 nur insoweit geleistet, als der individuelle, den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Förderungsanspruch höher als das Grunddarlehen war. Bereits im Jahre 1976 wurde das Grunddarlehen erhöht (110/130 DM) und schließlich ab 1977 auf 130 DM bzw. 150 DM monatlich festgesetzt.

Zu der Einführung des Grunddarlehens hat die Bundesregierung in der Begründung des von ihr vorgelegten Entwurfs ausgeführt (BT-Drucksache 7/2098, S. 14):

„Die steuerliche Belastung durch einen steigenden Finanzbedarf für ein besseres und gerechteres Bildungswesen wird heute zu einem großen Anteil gerade von denjenigen getragen, die selbst diese Möglichkeiten nicht hatten. Es erscheint deshalb nur gerecht, daß ein Teil dieser Belastung wiederum von denen übernommen wird, die nun in besonderem Maße von dieser Leistung der Gesellschaft persönlichen Nutzen ziehen. Dabei ist nicht nur zu berücksichtigen, daß aufgrund der besseren Ausbildung später in der Regel auch ein besseres Einkommen erzielt wird. Dem Auszubildenden wird durch die Gemeinschaft auch die Chance geboten, das von ihm persönlich angestrebte Ausbildungs- und Berufsziel zu verwirklichen.“

Der Darlehensanteil und die sich daraus ergebenden Rückflüsse werden zwar nicht sofort aber in absehbarer Zeit zu erheblichen Rückzahlungen führen. Das außerordentliche Ansteigen der für die Ausbildungsförderung erforderlichen Mittel innerhalb relativ kurzer Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes und die weiterhin stark expandierende Zahl der Schüler und Studenten machen es auch sozialpolitisch unausweichlich, daß ein Teil der von der Gemeinschaft zu diesen Zwecken verwandten Mittel in einem für die betroffenen Auszubildenden zumutbaren Rhythmus an die öffentliche Hand zurückfließt.“

2.2 Änderungen durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983

Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 hat der Deutsche Bundestag beschlossen, die Studentenförderung nach dem BAföG vom Wintersemester 1983/84 an voll auf Darlehen umzustellen. Mit dieser Umstellung werden die Geförderten an der Finanzierung ihrer besonders qualifizierenden Ausbildung beteiligt und dadurch zugleich stärker zur verantwortlichen Inanspruchnahme der Förderungsmittel angehalten. Mit der Rückzahlung tragen sie zur langfristigen Sicherung des Systems staatlicher Ausbildungsförderung bei.

Der stärkeren Realisierung des Leistungsgedankens dienen die Bestimmungen über den Darlehensersatz für Studenten, die besondere Leistungen erbracht haben. So wird

- denjenigen, die nach dem Ergebnis ihrer Abschlußprüfung zu den ersten 30 v. H. der Geförderten gehören, die in demselben Kalenderjahr ihre Ausbildung abgeschlossen haben, 25 v. H. der Darlehensschuld erlassen und
- denjenigen, die die Abschlußprüfung vier Monate vor Beendigung der Förderungshöchstdauer bestehen, statt 2 000 DM zukünftig 5 000 DM der Darlehensschuld erlassen.

2.3 Gesamtaufwendungen und Darlehensanteil

Die Gesamtaufwendungen von Bund und Ländern für die Studentenförderung haben sich von 1 070 Mio. DM in 1972 auf 2 006 Mio. DM in 1982 erhöht (vgl. Übersicht 1). Der Darlehensanteil daran betrug 1975 rd. 25 v. H., im Jahre 1982 belief er sich auf etwa 33,5 v. H.

Im Jahr 1984 kann mit einem Gesamtaufwand von gut 2 000 Mio. DM für die Studentenförderung gerechnet werden, die dann fast ausschließlich als Darlehen gewährt wird.

Aufwendungen von Bund und Ländern für die Studentenförderung nach dem BAföG

	1972	1975	1978	1980	1982
Aufwendungen insgesamt Mio. DM	1070	1710	1781	1997	2006
davon Darlehen Mio. DM	— ¹⁾	430 ²⁾	649	675	672
Anteil in v. H.	—	25,10	36,44	33,8	33,5

¹⁾ nicht ausgewiesen

²⁾ Darlehen geschätzt mit etwa 25 v. H.

3. Individuelle Belastung durch das Darlehen

Die individuelle Belastung durch Darlehen betrug für den einzelnen Geförderten, der 1975 ein fünfjähriges Studium begann, insgesamt rd. 7 000 DM. In Zukunft wird sich, je nach Höhe der empfangenen Darlehensleistung eine sehr unterschiedliche Gesamtdarlehensschuld ergeben.

- Bei einem dreijährigen Studium und einer durchschnittlichen monatlichen Förderung von 250 DM ergibt sich ein Gesamtbetrag von 9 000 DM.
- Bei einem vierjährigen Studium und einer durchschnittlichen monatlichen Förderung von 500 DM ergibt sich ein Betrag von 24 000 DM.
- Bei einem fünfjährigen Studium und durchgehender Vollförderung ergibt sich ein Betrag von rd. 40 000 DM.

Bei der Bewertung der individuellen Belastung sind neben den bereits dargestellten verbesserten Möglichkeiten zur Reduzierung dieser Darlehensschuld auch die sozial ausgestalteten Rückzahlungsbedingungen zu beachten: Das Darlehen ist nicht zu verzinsen. Zudem ist die monatliche Rückzahlungsmindestrate von 120 DM erst bei Überschreiten einer bestimmten Einkommensgrenze zu entrichten. Diese ist auf dieselbe Höhe wie der Grundfreibetrag vom Elterneinkommen festgesetzt, der für die Bemessung des von den Eltern erwarteten Beitrages zu den Studienkosten maßgebend ist. Dies bedeutet, daß eine Verpflichtung zur Rückzahlung der für das eigene Studium erhaltenen Darlehen nur von einer Einkommenshöhe an besteht, bei der Eltern verpflichtet sind, für das Studium ihres Kindes Beiträge zu leisten. Die Einkommensgrenze für die Rückzahlung erhöht sich im übrigen auch entsprechend der Zahl der eigenen Kinder des Rückzahlungspflichtigen. Schließlich wird das Darlehen während der Zeit der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren oder der Betreuung eines behinderten Kindes in Höhe der jeweiligen monatlichen Rückzahlungsraten erlassen, wenn der Darlehensnehmer gleichzeitig nicht oder nur unwesentlich erwerbstätig ist und auch anderweitig kein eigenes Einkommen erzielt.

4. Individuelle Ausbildungsförderung und institutionelle Hochschulfinanzierung

4.1 Darlehen als individuelle Ausbildungsförderung

Die Studentenförderung nach dem BAföG ist individuelle Ausbildungsförderung, sie dient der Deckung der notwendigen Aufwendungen für Lebensunterhalt und Ausbildung während des Studiums. Diese individuellen Ausgaben zur Bestreitung des Lebensunterhaltes fallen bei allen Studenten in etwa gleicher Höhe an.

Bei den nicht nach dem BAföG geförderten Studenten müssen diese Ausgaben in der Regel von den Eltern oder den Studenten selbst durch entspre-

chende Erwerbstätigkeit aufgebracht werden. Sie werden damit für die Dauer des Studiums unmittelbar in voller Höhe belastet. Da es sich hier überwiegend um Familien in einem Einkommensbereich handelt, der nur relativ geringfügig über den Grenzen für die Gewährung von BAföG-Leistungen liegt, andererseits aber die staatlichen Abgaben in diesen Einkommensbereichen ansteigen, während die Transferleistungen abnehmen, werden gerade diese Familien durch die Belastungen für den individuellen Lebensunterhalt in der Ausbildungszeit stark betroffen.

Für Familien mit Studenten, die Darlehen nach dem BAföG erhalten, entsteht dagegen während des Studiums keine unmittelbare Belastung. Diese ergibt sich erst durch die spätere Rückzahlungspflicht, die jedoch durch die genannten Möglichkeiten zur Darlehensreduzierung und die soziale Ausgestaltung der Rückzahlungsmodalitäten erheblich abgemildert werden kann.

4.2 Studiengebühren als Teil der Hochschulfinanzierung

Studiengebühren sind ihrer Bestimmung nach ein Entgelt für die Inanspruchnahme der Hochschuleinrichtungen, die z. Z. allen Nutzern nahezu kostenlos zur Verfügung stehen. Sie sind damit ein Instrument der institutionellen Hochschulfinanzierung.

Überlegungen zur Einführung von Studiengebühren werden vor allem unter den Gesichtspunkten einer finanziellen Beteiligung der Nutzer der Hochschuleinrichtungen und damit einer Entlastung der öffentlichen Haushalte sowie größerer Eigenverantwortung und Effizienz der Hochschulen angestellt.

Die staatlichen Aufwendungen werden in den kommenden Jahren angesichts noch steigender Studentenzahlen weiter zunehmen müssen, um der wachsenden Belastung der Hochschulen Rechnung zu tragen und die Hochschulen offenzuhalten für alle diejenigen, die ein Studium aufnehmen wollen. Studiengebühren könnten, wenn auch nur in einem begrenzten Umfang, zur finanziellen Entlastung beitragen. Sie werden ferner auch diskutiert als ein Mittel zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Hochschulen, wenn sie den einzelnen Hochschulen zufließen und von ihnen frei verwendet werden können.

Aus ihrem Charakter als Entgelt und ihrer Funktion als Mittel der Hochschulfinanzierung ergibt sich, daß Studiengebühren grundsätzlich von allen Nutzern der Hochschuleinrichtungen gleichermaßen erhoben werden müßten. Sie wären sehr sorgfältig nach ihrer jeweiligen Ausgestaltung, der Verteilung der Mittel auf die Hochschulen und der Verwendung unter Effizienzgesichtspunkten zu bewerten. Ihre vielfältigen Auswirkungen müßten unter bildungs- und sozialpolitischen, wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten analysiert werden. Damit wird deutlich, daß die Frage der Studiengebühren ein Teilaspekt eines völlig anderen Gesamtkomplexes, nämlich der Hochschulfinanzierung,

rung ist, mit dem System der individuellen Ausbildungsförderung also nicht vermischt werden darf.

5. Schlußfolgerung

Ausbildungsförderung — auch in der Form des Darlehens — dient der Deckung der Lebensunterhaltskosten derjenigen Studenten aus öffentlichen Mitteln, die selbst oder deren Familien diese Kosten nicht aufzubringen vermögen.

Studiengebühren müßten entsprechend ihrer Funktion als Entgelt für die Inanspruchnahme von Hochschuleinrichtungen grundsätzlich gleichermaßen von allen Nutzern erhoben werden.

Bei der unterschiedlichen Funktion der Leistung von Ausbildungsförderung und der entgeltlosen Bereitstellung der Hochschuleinrichtungen ist kein Grund ersichtlich, einen Ausgleich für die spätere Rückzahlungsbelastung der Geförderten dadurch herbeizuführen, daß von den Nichtgeförderten Studiengebühren erhoben werden. Sie müßten Gebühren für eine Leistung, die alle erhalten, nur deswegen entrichten, weil die anderen eine zusätzlich erhaltene Staatsleistung zurückzahlen müssen. Dies wäre um so weniger gerechtfertigt, als die Nichtgeförderten — wie dargelegt — ihren Lebensunterhalt weit überwiegend unter erheblichen Schwierigkeiten aufbringen. Die Bundesregierung beabsichtigt daher nicht, die Einführung von Studiengebühren vorzuschlagen.

III. Verbesserung der Ausbildungsförderung im Rahmen eines Gesamtkonzepts für den Familienlastenausgleich

Die Bundesregierung hat in ihrer Regierungserklärung vom 4. Mai 1983 ihre Absicht bekräftigt, die Familie verstärkt zu fördern. Der Familienlastenausgleich soll durch ein abgestimmtes System von direkten Leistungen und steuerlichen Erleichterungen verbessert werden. Vor allem soll das Steuerrecht in dieser Legislaturperiode familienfreundlicher ausgestaltet werden.

Bei der Neuregelung des Familienlastenausgleichs wird auch zu beachten sein, daß Kinder in Ausbildung für ihre Familien in erheblichem Umfang zusätzliche Ausgaben verursachen. Eine Entlastung auch in diesem Bereich muß als Teil der notwendigen Familienförderung betrachtet werden.

Die Entwicklung eines Gesamtkonzepts des Familienlastenausgleichs erfordert sehr intensive und zeitaufwendige Vorarbeiten. Es müssen Modelle entwickelt werden, die, im Rahmen einer insgesamt zur Verfügung stehenden Finanzmasse, Transferleistungen und Steuererleichterungen in ihren individuellen Auswirkungen sehr sorgfältig analysieren und aufeinander abstimmen, um Familien angemessen zu entlasten. Dabei wird auch der Tatbestand der Ausbildung miteinbezogen. Allerdings können mögliche Lösungen im Detail erst dann ausgearbeitet und dargestellt werden, wenn die Gesamtkonzeption in ihren Grundzügen festliegt. Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag ihre Vorschläge für eine Neugestaltung des Familienlastenausgleichs vorlegen.

